

# *Satzung von Haus Afrika e.V.*

## *(Verband interkulturell aktiver Organisationen)*

Erstellt am: 19.07.1998

Zuletzt geändert am 25.11.2017

### **Kapitel 1: Der Verband**

#### ***Artikel 1: Name und Sitz***

Der Verband mit Sitz in Saarbrücken heißt Haus Afrika e.V. (Verband interkulturell aktiver Organisationen) und ist im Vereinsregister eingetragen.

#### ***Artikel 2: Zwecke***

Der Verband verfolgt folgende Ziele:

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, Förderung der Erziehung und Berufsbildung, Jugendpflege, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Jugendlichen, insbesondere im interkulturellen Bereich, durch geeignete Bildungs- und Freizeitmaßnahmen und Beratungstätigkeiten.
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung des Wohlfahrtswesens i.S. d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen

#### ***Artikel 3: Gemeinnützigkeit***

**1.** Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.** Die Verwirklichung der Zwecke des Verbands erfolgt durch:

- kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen
- interkulturelle Bildungs- und Qualifizierungsangebote
- Vorbeugende und helfende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
- Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste
- Ausbildung, Schulung, Fortbildung für soziale und pflegerische Berufe sowie zu Themen der Wohlfahrtspflege
- Unterhaltung von interkulturellen Kindertagesstätten, Jugendfreizeitstätten und Einrichtungen, zur Beherbergung und Verpflegung hilfsbedürftiger und sozial benachteiligter Menschen
- Katastrophenhilfe
- Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden und der staatlichen Verwaltung auf Landes- und Bundesebene bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- Anregungen und Stellungnahmen zu Gestaltungstätigkeiten und Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene
- Anregungen und Stellungnahmen zu Gestaltungstätigkeiten und Gesetzgebung im Bereich der Integration von Migranten und Menschen mit Migrationsgeschichte auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene
- Mitarbeit in Ausschüssen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege

- Bildungs- und Informationsmaßnahmen zur Förderung des win-win-Gedankens in den bilateralen und multilateralen Wirtschaftsbeziehungen und zur Förderung des Fairen Handels
- Entwicklungsprojekte mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in anderen Ländern zu leisten
- Information, Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen sowie Aus- und Fortbildung für deren Mitarbeiter
- Förderung der Netzwerkarbeit durch Schaffung bzw. Unterstützung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten zwischen den Mitgliedsorganisationen
- Zusammenarbeit mit bzw. Unterstützung von Vereinen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen
- Öffentlichkeitsarbeit

#### **Artikel 4: Mittel**

1. Der Verband will seine Ziele durch folgende Mittel erreichen:

- Mitgliedsbeiträge: Jahresbeitrag
- ehrenamtliche Arbeit
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Subventionen und Spenden
- sonstige Einnahmen, soweit sie gesetzlich erlaubt sind.

2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Kapitel 2: Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt, Jahresbeitrag**

#### **Artikel 5: Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit den Zielen des Verbands identifiziert, kann Mitglied werden. Der Verband besteht aus Aktiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Aktives Mitglied ist jede/r, die/der sich als solches erklärt und ihren/seinen Jahresbeitrag bis zum 31. Januar zahlt. Die Höhe des Jahresbeitrages regelt die Geschäftsordnung.

#### **Artikel 6: Beitritt / Austritt**

Wer dem Verband beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der erste Jahresbeitrag ist mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung fällig. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung.

### **Kapitel 3: Struktur**

Der Verband besteht aus folgenden Organen: Hauptversammlung, Vorstand, Satzungsbeirat und Kuratorium.

#### **I. Die Hauptversammlung (HV)**

##### **Artikel 7: Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:**

Die Angelegenheiten des Verbands werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder behandelt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Die Hauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

#### **Artikel 8: Einladung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Hauptversammlung wird mindestens ein Mal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Bei Versäumnis des Vorstandes, eine notwendige Hauptversammlung einzuberufen, erfüllt der Satzungsbeirat oder die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder diese Aufgabe.

Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einzuladen. Wenn Bedarf besteht, können Sondersammlungen (SV) jederzeit ohne Frist durch den Vorstand, den Satzungsbeirat oder die

einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder einberufen werden. Die Vorschriften des Art. 8, Punkt 2, Punkt 3, Punkt 4, des Art. 9 und des Art. 10 über die Hauptversammlung gelten auch für die Sondersammlung.

2. Die Sitzung der HV wird von dem Vorsitzenden bzw. einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
4. Bei der HV hat jedes anwesendes Mitglied bzw. jede Mitgliedsorganisation nur eine Stimme. Das Stimmrecht einer Mitgliedsorganisation wird durch deren vertretende natürliche Person ausgeübt.

#### ***Artikel 9: Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung***

Die Gültigkeit der Beschlüsse wird in den einzelnen Fällen wie folgt bestimmt:

1. Satzungsänderung: mindestens zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen
2. Änderung der Zwecke des Verbands: mindestens drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen.
3. Auflösung des Verbands: mindestens vier Fünftel der gültigen abgegebenen Stimmen
4. Für die Gültigkeit aller anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### ***Artikel 10: Protokoll der Hauptversammlung***

Die Beschlüsse jeder HV werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/ der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben wird. Protokollführer/in können sein ein Vorstandsmitglied die/der Geschäftsführer/in oder deren Mitarbeiter/innen, o weit die Versammlung nicht anders bestimmt.

## **II. Der Vorstand**

#### ***Artikel 11: Aufgaben des Vorstandes***

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbands und besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist für die Gestaltung und Durchführung der zur Verwirklichung der Vereinszwecke notwendigen Aktivitäten verantwortlich. Er kann Arbeitsgruppen bilden. Zur Leitung dieser Arbeitsgruppen kann er Beisitzer ernennen. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand gem. Artikel 15 eine/einen Geschäftsführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen allein vertritt den Verband.

#### ***Artikel 12 : Die Wahl des Vorstandes***

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Kalenderjahre gewählt. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, ausgenommen Satzungsbeiratsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. Für jeden Posten ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Falls zwei oder mehrere Kandidat/innen für einen Posten die gleiche Stimmenzahl erreichen, wird durch Stichwahl entschieden. Die Amtsübergabe findet spätestens dreißig Tage nach der Wahl des Vorstandes statt.

#### ***Artikel 13: Vorstandssitzungen***

1. Die Vorstandssitzungen finden monatlich statt, mindestens jedoch zwei Mal pro Quartal
2. Für ihre Teilnahme an den Vorstandssitzungen können die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

#### ***Artikel 14: Rücktritt vom Vorstand***

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand wird von ihm/ihr beim Vorstand schriftlich begründet. Ein neues Vorstandsmitglied wird von der Hauptversammlung gewählt.

#### ***Artikel 15 Geschäftsführer/in***

Die/der Geschäftsführer/in ist für seine/ihre Tätigkeit als besondere/r Vertreter/in gem. § 30 BGB bestellt. Sie/er führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Zu laufenden Geschäften gehören sämtliche Rechtsgeschäfte, die für den alltäglichen Betrieb sowie zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projekte und Aktivitäten des Verbandes notwendig sind.

Die/der Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit einer beratenden Stimme teil.

### **III. Der Satzungsbeirat (SB)**

#### ***Artikel 16: Aufgaben des Satzungsbeirats***

Der Satzungsbeirat ist ein unabhängiges Organ, das für die richtige Anwendung der Satzung und der Geschäftsordnung sorgt. Er legt über eine durchzuführende Kassenprüfung bei der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor. In diesem Bericht ist über eventuell festgestellte Satzungswidrigkeiten einzugehen.

#### ***Artikel 17: Die Wahl des Satzungsbeirats***

Der Satzungsbeirat besteht aus drei Personen, die von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Wählbar ist jedes aktive Mitglied, ausgenommen Vorstandsmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. Erreichen zwei oder mehrere Kandidaten/innen die gleiche Stimmenzahl, so wird durch Stichwahl entschieden. Die Satzungsbeiratsmitglieder wählen unter sich einen/eine Sprecher/in. Die Amtsübergabe zwischen dem alten und dem neuen SB findet spätestens dreißig Tage nach der Wahl des Satzungsbeirats statt. Für Tätigkeit im SB erfolgt ehrenamtlich.

#### ***Artikel 18: Rücktritt vom Satzungsbeirat***

Der Rücktritt eines Mitglieds des Satzungsbeirats wird von ihm schriftlich beim Satzungsbeirat begründet. Ein neues Mitglied ist in diesem Fall bei der nächsten Hauptversammlung zu wählen.

### **IV. Das Kuratorium**

#### ***Artikel 19: Aufgaben des Kuratoriums***

Das Kuratorium besteht aus natürlichen Personen, deren Kompetenz, Erfahrung und Bekanntheit in der Öffentlichkeit dem Verband Nutzen bringen. Die Mitglieder des Kuratoriums:

- beraten den Vorstand auf dessen Wunsch auf verschiedenen Gebieten
- können der HV bzw. SV Vorschläge machen, die sie notwendig finden, um die Arbeit und das Bild des Verbandes in der Öffentlichkeit zu verbessern
- erfüllen ihre Aufgaben individuell oder gemeinsam, freiwillig, nach ihrer Verfügbarkeit und gehen dabei dem Verband gegenüber keine Verpflichtung ein
- haben jederzeit Einsichtsrecht in die Buchhaltung des Verbandes und Protokollhefte der Haupt- und Sondersammlungen.

Kuratoriumssitzungen sind möglich, wenn die Mitglieder des Kuratoriums sie als notwendig erachten.

Die Arbeit des Kuratoriums wird nicht entlohnt. Die Mitglieder des Kuratoriums haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes.

#### ***Artikel 20: Benennung der Mitglieder des Kuratoriums***

Auf Vorschlag werden die Mitglieder des Kuratoriums von der Hauptversammlung bzw. SV benannt. Die Entscheidung wird jeder benannten Person schriftlich mitgeteilt und ist erst gültig, wenn sie dem Vorstand ihr Einverständnis schriftlich erklärt. Die Amtszeit und die Zahl der Mitglieder sind unbegrenzt.

#### ***Artikel 21: Rücktritt und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder***

1. Jedes Kuratoriumsmitglied kann dem Vorstand seinen Rücktritt schriftlich erklären.
2. Bei Verstoß gegen Vereinsinteressen kann die HV bzw. SV ein Mitglied des Kuratoriums abberufen.

### **Kapitel 4: Sonstige Vorschriften**

#### ***Artikel 22: Die Geschäftsordnung***

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### ***Artikel 23: Zur Auflösung des Vereins***

1. Der Verband kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens vier Fünfteln der Stimmen erschienener aktiver Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. - DPWV-, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.